

SATZUNG ZUR ORGANISATION UND NUTZUNG des Instituts für Ethnologie

Der Senat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG am 22. Mai 2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

1. Abschnitt:

ORGANISATION

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

- (1) Das Institut für Ethnologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg, die der Fakultät für Verhaltens- und empirische Kulturwissenschaften zugeordnet ist.
- (2) Das Institut dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Ethnologie.

§ 2

Leitung des Instituts

- (1) Das Institut wird von einem Direktorium geleitet. Es entscheidet über die Angelegenheiten des Instituts, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Satzung anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist. Dem Direktorium gehören alle Professoren¹ des Instituts als reguläre Mitglieder an, deren Arbeitsbereich dem Institut zugeordnet ist. Der Leiter der Abteilung Ethnologie am SAI ist ebenfalls Mitglied des Direktoriums, kann aber nicht zum Geschäftsführenden Direktor des Instituts gewählt werden. In Angelegenheiten, in denen ein Interessenkonflikt mit dem SAI entstehen kann, hat er nur beratende Stimme. Über die Frage, ob es sich um eine solche Angelegenheit handelt, entscheiden der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter im Benehmen mit dem Leiter der Abteilung Ethnologie.
- (2) Aus dem Kreis des Direktoriums (mit Ausnahme des Leiters der Abteilung Ethnologie) werden ein Geschäftsführender Direktor und sein Stellvertreter gewählt. Zur Wahl berechtigt sind alle Hochschullehrer, die ihren Arbeitsbereich am Institut haben.
- (3) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Direktorium tagt in der Regel alle vier Wochen, wenigstens alle acht Wochen. Jedes Mitglied kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass dieses außerplanmäßig einberufen wird. Die habilitierten Mitglieder des Instituts, jeweils ein gewählter Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes, ein gewählter Vertreter der Mitarbeiter aus Administration und Technik sind berechtigt, an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Letztgenannten werden anlässlich der Institutsvollversammlung (Absatz 7) von den Mitgliedern ihrer jeweiligen Statusgruppe für je zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

¹ Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

- (5) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt das Institut gegenüber den anderen Gremien der Universität. Er beantragt insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Institut zugeordneten außerplanmäßigen Professoren, soweit sie an der Universität hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professoren Aufgaben wahrnehmen, Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes i.S.d. § 5 Nr.2 Grundordnung der Universität (GO), Mitarbeiter in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr. 4 GO, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes i.S.d. § 5 Nr.2 GO, Mitarbeiter in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr.4 GO, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte. Fachliche Weisungsbefugnisse einzelner Hochschullehrer, insbesondere gem. § 52 Abs. 5 Satz 2 LHG, bleiben hiervon unberührt.
- (7) Der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens zweimal im Semester während der Vorlesungszeit eine Mitarbeiterbesprechung ein, an der alle am Institut hauptamtlich tätigen Mitglieder sowie ein Vertreter der Fachschaft teilzunehmen berechtigt sind und informiert diese über die Amtsführung (§ 23 Abs.7 GO) und die Arbeit des Direktoriums.
- (8) Der Geschäftsführende Direktor übt in den Räumen des Instituts das Hausrecht aus; das Direktorium kann eine Hausordnung erlassen. Hausverbote, die über einen Zeitraum von einer Woche hinausgehen, können nur vom Rektor ausgesprochen werden.

§ 4 Rücktritt

Der Geschäftsführende Direktor kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Hat das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist dem Dekan mitzuteilen. Der Dekan unterrichtet das Rektorat.

§ 5 Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel (Personal-, Sach- und Investitionsmittel) sowie Räume; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (2) Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung und § 11 Landeshochschulgesetz bleiben unberührt.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor erstellt unter Mitwirkung aller Mitglieder des Direktoriums die Anträge für den Haushaltsentwurf und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu.
- (4) Anträge auf Drittmittel sind dem Geschäftsführenden Direktor anzuzeigen. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten für das Institut entstehen, muss das Direktorium sein Einverständnis erklären.

2. Abschnitt:

NUTZUNG

§ 6

Benutzung; Benutzerkreis

- (1) Mitglieder (§ 9 Abs. 1 LHG) und Angehörige (§ 9 Abs. 4 LHG i.V.m. § 4 Abs. 2 GO) der Universität, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Ethnologie betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist für Mitglieder der Universität kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben hiervon unberührt. Von Angehörigen der Universität kann das Direktorium eine Kostenerstattung verlangen. Der Geschäftsführende Direktor regelt nach Beratung mit den jeweils betroffenen am Institut hauptberuflich tätigen Hochschullehrer die Benutzung der vorhandenen Forschungsgroßgeräte.
- (2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder und Angehörige der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt sowie von einer Kostenerstattung abhängig gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Institut und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Satzung sowie gegebenenfalls einer Hausordnung und bestehender sonstiger Regelungen (z.B. Öffnungszeiten) zu nutzen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass es seine Aufgaben erfüllen kann.
Insbesondere haben sie
 1. auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
 2. die Einrichtungen und Gegenstände des Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen,
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden,
 4. in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Räumen oder Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 8
Ausschluss von der Benutzung

Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung oder andere Regelungen des Instituts, insbesondere die Hausordnung verstoßen oder die bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. § 3 Abs. 8 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 9
Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Satzung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 25.05.2007

gez. Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor